



1372



1374



1399

### Mitglieder/Beobachter

- 1442 Wir trauern
- 1442 Baden-Württemberg
- 1444 Bayern
- 1450 Berlin
- 1451 Brandenburg
- 1452 Bremen
- 1453 Hamburg
- 1454 Hessen
- 1456 Mecklenburg-Vorpommern
- 1457 Niedersachsen
- 1460 Nordrhein
- 1461 Westfalen-Lippe
- 1463 Rheinland-Pfalz
- 1465 Saarland
- 1465 Sachsen
- 1468 Sachsen-Anhalt
- 1468 Schleswig-Holstein
- 1469 Thüringen
- 1471 DVG, TVT

### Rubriken

- 1370 Akut
- 1389 Statistik (Berichtigung)
- 1396 Umsätze
- 1398 BTK aktuell
- 1400 ATF (Verhalten)
- 1400 BTK-Pressemitteilungen
- 1401 LM-Weiterbildung
- 1402 Leserbriefe
- 1403 Forschungspreis
- 1403 Semestertreffen
- 1404 Amtliches
- 1404 Persönliches
- 1405 Vetidata
- 1405 Rosa Liste
- 1407 Rechtliches
- 1407 Redaktions-/Anzeigenschluss
- 1408 Terminecke
- 1418 Kurse, Tagungen, Kongresse
- 1436 Subakut
- 1472 Buchbesprechungen
- 1474 Industrie und Wirtschaft

### Seite 1372 „Schächten“

Die Voraussetzungen für das optimale Durchführen einer betäubungslosen Schlachtung sind unter Praxisbedingungen nur schwer oder gar nicht einzuhalten – doch selbst unter optimalen Bedingungen kommt es bei dem überwiegenden Teil der Tiere zu erheblichen Leiden und Schmerzen, so das Gutachten des Beratungs- und Schulungsinstituts für schonenden Umgang mit Zucht- und Schlachttieren. Die Bundestierärztekammer lehnt deshalb nach wie vor jedes Schlachten ohne Betäubung aus Tierschutzgründen ab und fordert vom Gesetzgeber, Ausnahmen vom Verbot der betäubungslosen Schlachtung nicht mehr zuzulassen. In diesem Heft erfahren Sie mehr zur Forderung der BTK, zum Gutachten, zu einer Gesetzesinitiative des Landes Hessen mit anderem Ansatz sowie zu den verschiedenen Formen religiös motivierten Schlachtens ohne Betäubung, etc.

### Seite 1394 Gebühren

Der „Gebührenabschlag Ost“ war eines der Themen, die Ende September anlässlich einer Fragestunde des Deutschen Bundestages behandelt wurden. Die Antwort ist aus Sicht der Bundestierärztekammer erfreulich, denn die Bundesregierung sagte darin zu, die Voraussetzungen für eine vollständige Angleichung der Gebühren in Ost und West zu prüfen. Die BTK fordert diese Angleichung, hatte allerdings aufgrund laufender Umressortierung in den Ministerien in den letzten Monaten keinen konkreten Ansprechpartner für dieses Anliegen. Mit dem Organisationserlass der Bundeskanzlerin wurde die Umressortierung nun abgeschlossen. Die Zuständigkeit für Fragen des veterinärmedizinischen Berufsrechts liegt fortan beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (s. S. 1370).

### Seite 1398 Anfangsassistenten

Auf seiner letzten Sitzung beriet das Präsidium der BTK u. a. das zum Mindestgehalt von Anfangsassistenten in der tierärztlichen Praxis, das dringend der Anpassung an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten sowie der Löhne und Gehälter bedarf. Lesen Sie Näheres hierzu unter der Rubrik „BTK aktuell“, die regelmäßig über Fragen informiert, welche den Berufsstand betreffen und darüber, wie Kolleginnen und Kollegen u. a. in den verschiedenen BTK-Gremien an Lösungen dafür arbeiten.



Erstmalig und umfassend !

Das klinische Wissen rund um die Betreuung des neugeborenen Hundewelpen.

Mehr Infos hier >>>